

Gemeinde Kämpfelbach

Landkreis Enzkreis

Bebauungsplan „FWK – Feuerwehrhaus Kämpfelbach“

Artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse

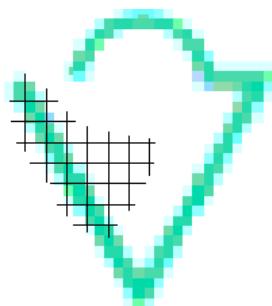
– Anlage zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7017 Pfinztal (LGL 2020)

Auftraggeber: Gemeinde Kämpfelbach
Kelterstr. 1
75236 Kämpfelbach

Proj.-Nr. 207925
Datum: 20.11.2025



Pustal Landschaftsökologie und Planung

Prof. Waltraud Pustal

Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
4 ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	12
5 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	13
6 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	16
7 KONFLIKTANALYSE	20
7.1 Kurzbeschreibung der Planung	20
7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren	21
8 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	22
8.1 Methodik und Begehungsprotokoll	22
8.2 Habitatanalyse und Habitateignung	22
9 DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	26
9.1 Methodik und Erhebungsprotokolle	26
9.2 Artengruppe Käfer	28
9.2.1 Ergebnis Käfer	28
9.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Käfer	29
9.3 Artengruppe Reptilien	31
9.3.1 Ergebnis Reptiliengartierung	31
9.3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Reptilien	31
9.4 Artengruppe Vögel	31
9.4.1 Ergebnis Brutvogel (Baumhöhlenkontrolle)	31
9.4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Brutvögel	32
9.5 Artengruppe Fledermäuse	33
9.5.1 Ergebnis Fledermauskartierung	33
9.5.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Fledermäuse	33
9.6 Haselmaus	33
9.7 Ergebnis Haselmauskartierung	34
9.7.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Haselmäuse	35
9.8 Betroffenheit der Artengruppen	36
11 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	39
12 LITERATUR UND QUELLEN	42
13 ANLAGEN	44
13.1 Anlage 3: Anleitung – Vogelkollisionen an Glas vermeiden	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1: Luftbild mit relevanten Strukturen (vgl. Abb. 5.2)	14
Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet	15
Abbildung 6.1: Schutzgebiet	18
Abbildung 6.2: Schutzgebiete Biotopeverbund	19
Abbildung 6.3: Schutzgebiete Biotopeverbund Gewässerlandschaften 2020	19
Abbildung 7.1: Bebauungsplan – Vorentwurf	20
Abbildung 9.1: Lokalisierung von Höhlenbäumen und Nachweisen von Käfern	28
Abbildung 9.2: Fotodokumentation Erfassung holzbewohnender Käfer	30
Abbildung 9.3: Fotos Haselmausuntersuchung	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste	10
Tabelle 6.1: Schutzgebiete	16
Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	22
Tabelle 9.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	27
Tabelle 9.2: Übersicht Ergebnisse der Erfassung holzbewohnender Käfer	29
Tabelle 9.3: Ergebnis Brutvogelkartierung	32
Tabelle 9.4: Ergebnis Haselmauskartierung	34
Tabelle 9.5: Betroffenheit der Artengruppen	36

1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde plant die Aufstellung des Bebauungsplans „FWK – Feuerwehrhaus Kämpfelbach“ im Regelverfahren für den Neubau des Feuerwehrhauses. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bilfingen im Gewann Straßenäcker und umfasst ca. 0,7 ha mit den FlSt. 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4769, 4769/1, 4769/2 und 4970 (Teilbereich). Es liegt am südlichen Ortseingang, aus Richtung Ersingen kommend, am Kreisverkehr an der Kreisstraße L570 bzw. Hauptstraße von Bilfingen.

„Für die Gemeinde Kämpfelbach ist der Bau eines neuen Feuerwehrstandorts erforderlich. Es erfolgte eine Wettbewerbsausschreibung und der Siegerentwurf ist Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan. Zur Realisierung des geplanten Feuerwehrstandorts ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.“ (GEMEINDE KÄMPFELBACH 2025)

Als Plangebiet wird im Folgenden der Geltungsbereich bezeichnet.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (Kurzfassung) gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und erstellt (PUSTAL 2025).

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse wird eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Käfer, Reptilien, Fledermäuse und Haselmaus erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbot**) Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

In den Hinweisen der LANA werden die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 - 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Planungsrelevante Holzkäferarten bzw. totholzbewohnende Käfer

Holzkäferarten bzw. totholzbewohnende Käfer mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. Planungsrelevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Artenschutzprogramms (ASP)
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von BENSE (2002) und TRAUTNER ET AL. (2006) entnommen.

Planungsrelevante Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Säugetiere mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. Planungsrelevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG
- Rothirsch
- Dachs

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von ALBRECHT ET AL (2013) entnommen.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: <ul style="list-style-type: none">• bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder• erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder• taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** wird für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (Abschichtung).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung / Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Mai 2025 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (Kurzfasung) (PUSTAL 2025).

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 8).

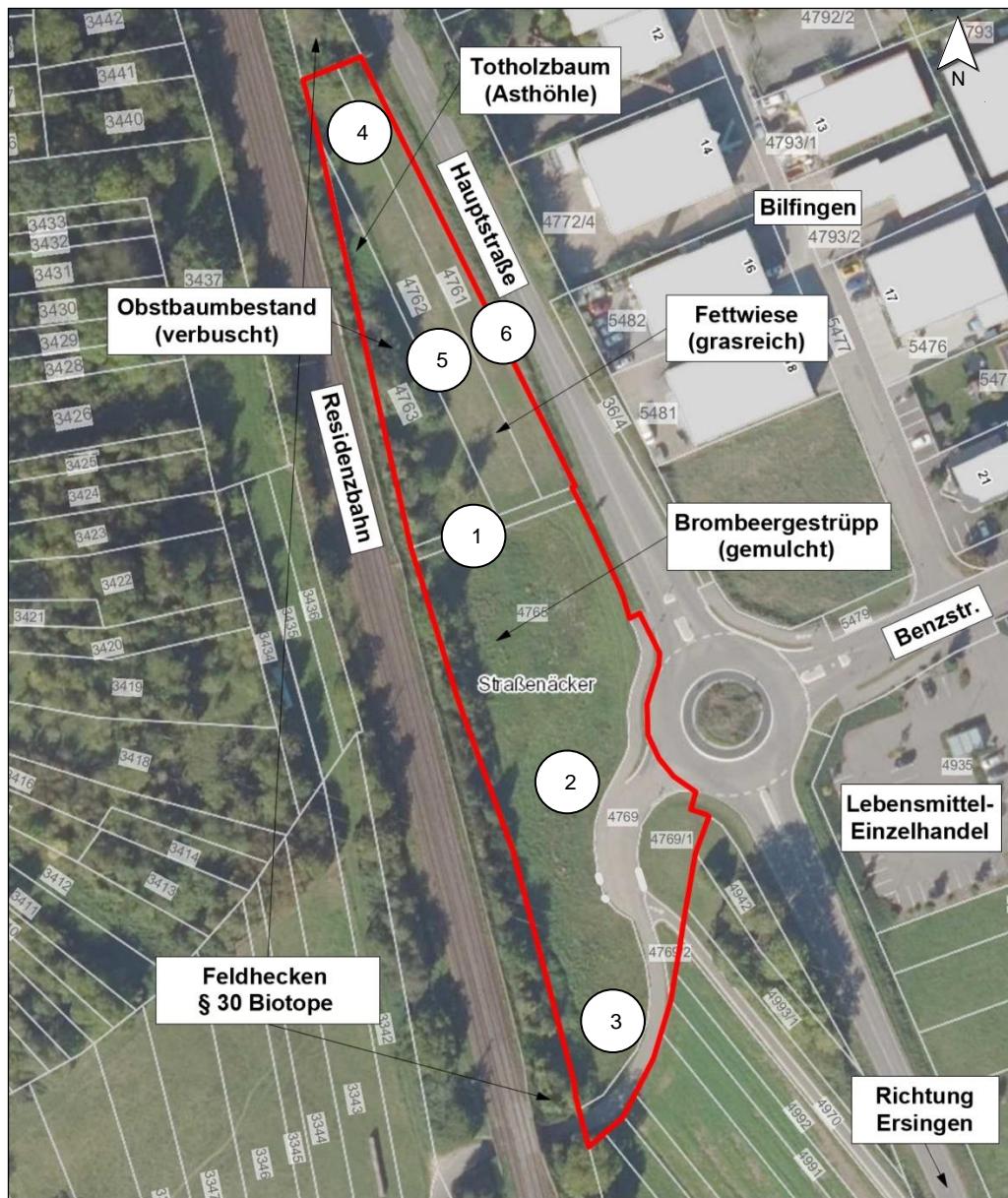
Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Reptilien, Haselmaus und eine Baumhöhlenkontrolle (Käfer, Vögel, Fledermäuse) wurde erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 9 dargelegt.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt in Kämpfelbach im Ortsteil Bilfingen. Es umfasst ca. 0,7 ha mit den FlSt. 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4769, 4769/1, 4769/2 und 4970 (Teilbereich). Es liegt am südlichen Ortseingang, aus Richtung Ersingen kommend, am Kreisverkehr an der Kreisstraße L570 bzw. Hauptstraße von Bilfingen. Westlich des Plangebiets grenzt die Bahnstrecke „Residenzbahn“, die in Dammlage verläuft, an.

Landschaftlich befindet sich das Plangebiet im Naturraum Kraichgau (Nr. 125) in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten (Nr. 12) auf einer Höhe von ca. 210 m über NHN (LUBW 2025). Es umfasst Wiesenflächen, die am westlichen Rand zur in Dammlage verlaufenden Bahnlinie durch Hecken abgegrenzt sind. Diese als § 30 BNatSchG Biotope geschützten Feldhecken ragen kleinräumig in das Plangebiet. Im nördlichen Plangebiet befinden sich einige Obstbäume.

Abbildung 5.1: Luftbild mit relevanten Strukturen (vgl. Abb. 5.2)



Quelle: LUBW (2025), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Blick auf Bereich des geplanten Gebäudes (F1St 4765), gemulchtes Brombeergestrüpp nördlich schließt eine Wiesenfläche an, rechts Bahndamm, Blickrichtung S



Blick auf Wiesenfläche, F1St. 4765
Blickrichtung S



Blick auf das westlich angrenzende Biotop (Feldhecke), links Bahndamm, F1St. 4765, Blickrichtung N



Blick auf den Obstbaumbestand mit Brombeergestrüpp (verbuscht) (F1St. 4763), sowie der östlich anschließenden Fettwiese (F1St. 4762 und 4761), rechts im Bild Strommast der Bahnstrecke, Blickrichtung S



Blick auf grasreiche Fettwiese, Totholzbaum (Apfel) des verbuschten Obstbaumbestand links im Bild, Bahndamm links, Blickrichtung Nord



Blick auf grasreiche Fettwiese, Blickrichtung Südost

Fotos: Büro Pustal

6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

In diesem Kapitel werden die durch die Planung betroffenen Schutzgebiete bzw. geschützten Landschaftsbestandteile beschrieben und Hinweise auf weitere erforderliche Planungsschritte gegeben.

Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung sind Bestandteil mehrerer Schutzgebiete (vgl. Abb. 6.1 bis 6.3) und geschützter Landschaftsbestandteile. In der weiteren Umgebung des Plangebiets befinden sich zudem angrenzende Schutzgebiete. Dies zeugt von der naturschutzfachlich hochwertigen Umgebung des Plangebiets.

Im Plangebiet befindet sich eine Teilfläche eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (Feldhecke) (vgl. Abb. 6.1). Im Plangebiet befinden sich einige Obstbäume auf FlSt. 4763, die die Kriterien eines geschützten Streuobstbestands gemäß § 33 a NatSchG Baden-Württemberg nicht erfüllen (vgl. Anlage zum Umweltbericht „Abgrenzung Streuobstbestand“ Plan). Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht vorhanden (LUBW 2025).

Weitere Schutzgebiete befinden sich angrenzend. Als angrenzende Schutzgebiete werden solche bezeichnet, die nicht direkt durch eine Flächenüberlagerung mit dem Plangebiet betroffen sind, die aber eine unmittelbare räumliche Nähe zum Plangebiet aufweisen, sodass eine indirekte Betroffenheit vorliegen kann.

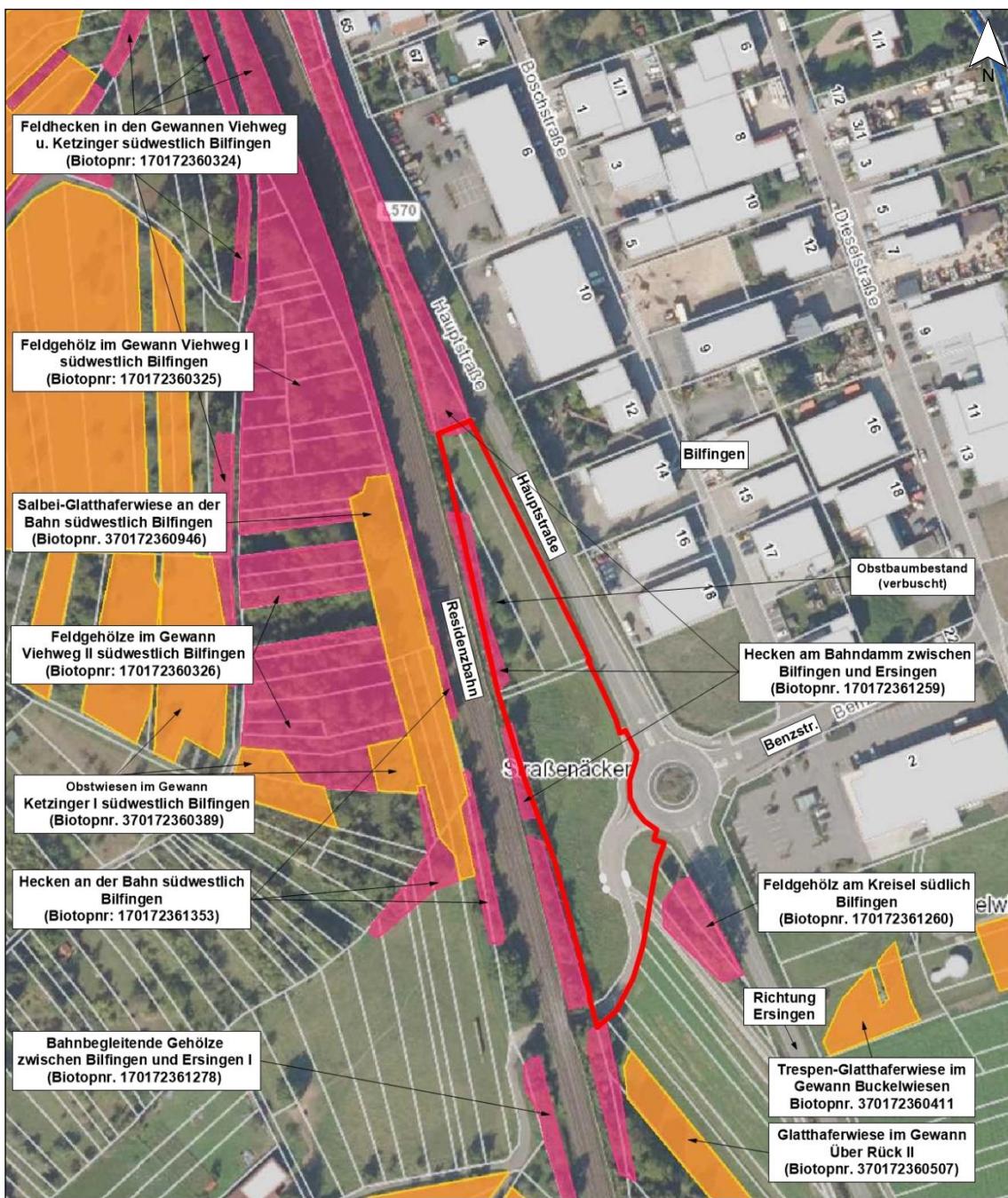
Tabelle 6.1: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Vorkommen im Geltungsbereich	Vorkommen außerhalb Geltungsbereich
FFH-Mähwiese § 19 BNatSchG i.V.m. Anhang I FFH-Richtlinie Gesetzlich geschützte Biotop magere Flachland-Mähwiese und Berg-Mähwiesen § 30 BNatSchG		<ul style="list-style-type: none">• Glatthaferwiese im Gewann Über Rück II (Biotoptnr. 370172360507) in ca. 25 m Entfernung• Salbei-Glatthaferwiese an der Bahn südwestlich Bilingen (Biotoptnr. 370172360946) in ca. 25 m Entfernung• Obstwiesen im Gewann Ketzinger I südwestlich Bilingen (Biotoptnr. 370172360389) in ca. 60 m Entfernung• Trespen-Glatthaferwiese im Gewann Buckelwiesen (Biotoptnr. 370172360411) in ca. 85 m Entfernung
Biotopverbund § 21 BNatSchG		<ul style="list-style-type: none">• Biotopverbund mittlerer Standorte Kernraum und Kernfläche in ca. 20 m Entfernung• Biotopverbund feuchter Standorte, Kernraum und Kernfläche in ca. 230 m Entfernung• Biotopverbund Gewässerlandschaften 2020 Kernraum und Kernfläche in ca. 230 m Entfernung

<p>Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hecken am Bahndamm zwischen Bilfingen und Ersingen (Biotoptnr. 170172361259) 	<ul style="list-style-type: none"> Hecken am Bahndamm zwischen Bilfingen und Ersingen (Biotoptnr. 170172361259) direkt angrenzend Feldgehölz am Kreisel südlich Bilfingen (Biotoptnr. 170172361260) in ca. 15 m Entfernung Feldgehölz im Gewann Viehweg I südwestlich Bilfingen (Biotoptnr. 170172360325) in ca. 25 m Entfernung Feldgehölze im Gewann Viehweg II südwestlich Bilfingen (Biotoptnr. 170172360326) in ca. 50 m Entfernung Hecken an der Bahn südwestlich Bilfingen (Biotoptnr. 170172361353) in ca. 30 m Entfernung Feldhecken in den Gewannen Viehweg und Ketzinger südwestlich Bilfingen (Biotoptnr. 170172360324) in ca. 130 m Entfernung Bahnbegleitende Gehölze zwischen Bilfingen und Ersingen I (Biotoptnr. 170172361278) in ca. 35 m Entfernung
<p>Streuobstbestände > 1.500 m² gem. § 33 a NatSchG Baden-Württemberg</p>		<p>Streuobstbestände in ca. 60 m Entfernung</p>
<p>Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> WSG RÖSCHWIESEN-QUELLE, Gemeinde Kämpfelbach Zone I und II bzw. IIA (WSG-Nr. 236.212) 	<ul style="list-style-type: none"> WSG RÖSCHWIESEN-QUELLE, Gemeinde Kämpfelbach Zone I und II bzw. IIA (WSG-Nr. 236.212) WSG RÖSCHWIESEN-QUELLE, Gemeinde Kämpfelbach Zone III und IIIIA (WSG-Nr. 236.212)
<p>Überschwemmungsgebiet § 65 Wassergesetz BW</p>		<p>Überschwemmungsgebiet im Gewann Röschwiesen in ca. 190 m Entfernung</p>
<p>Gewässerrandstreifen § 29 Wassergesetz BW i. V. mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz</p>		<p>Gewässerrandstreifen Kämpfelbach (Zufluss der Pfinz) in ca. 210 m Entfernung</p>

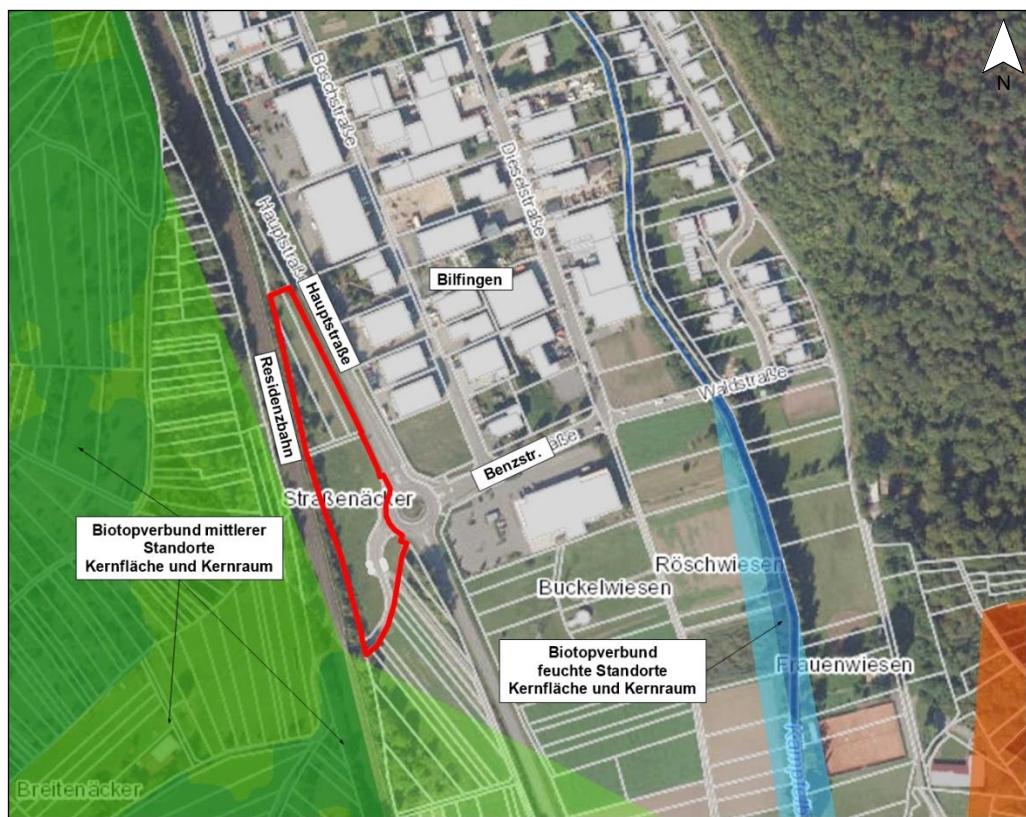
Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und Radius von ca. 250 m nicht gegeben (LUBW 2025).

Abbildung 6.1: Schutzgebiet



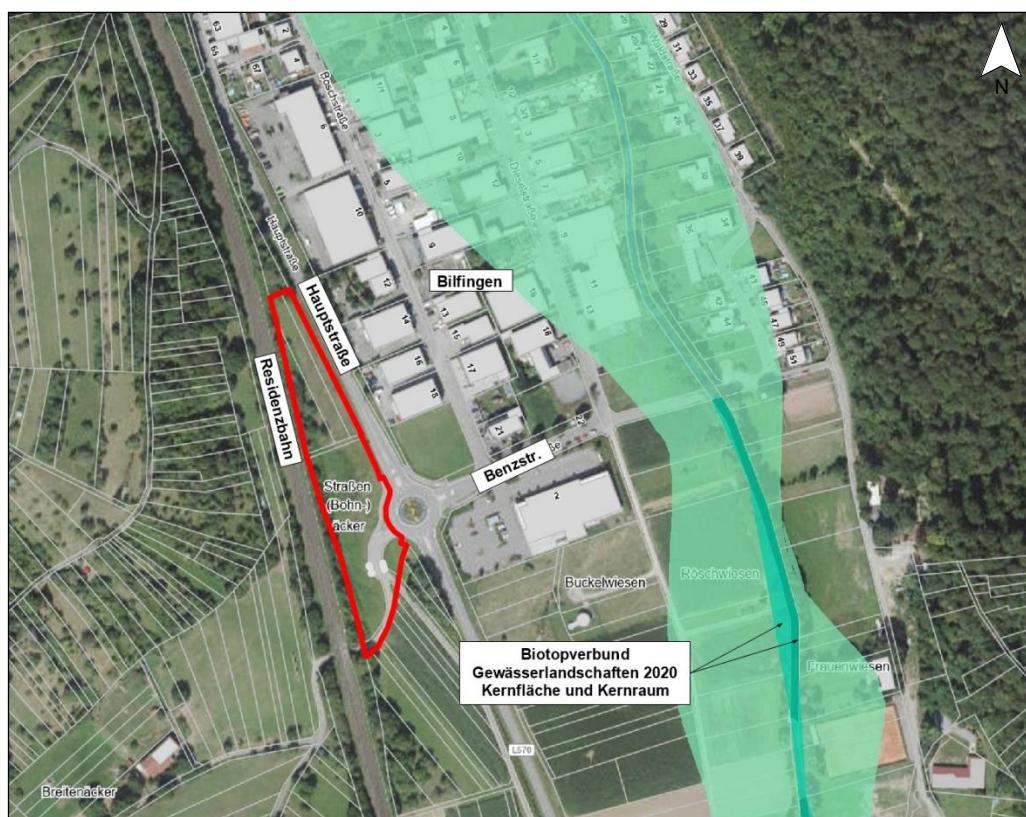
Quelle: LUBW (2025), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 6.2: Schutzgebiete Biotopverbund



Quelle: LUBW (2025), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 6.3: Schutzgebiete Biotopverbund Gewässerlandschaften 2020



Quelle: LUBW (2025), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

7 Konfliktanalyse

7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Im Plangebiet ist der Neubau des Feuerwehrhauses am südlichen Ortseingang in Kämpfelbach, im Ortsteil Bilfingen geplant. Es umfasst ca. 0,7 ha und die FlSt. 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4769, 4769/1, 4769/2 und 4970 (Teilbereich).

Abbildung 7.1: Bebauungsplan – Vorentwurf



Quelle Gemeinde Kämpfelbach Bebauungsplan „FWK- Feuerwehr Kämpfelbach“ – Vorentwurf. Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der B-Plan M 1 : 500.

7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Erhöhung des Tötungsrisikos von Kleintieren durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate)
- Zunahme optischer Störungen im Umfeld durch Kulissenwirkung der Gebäude
- Lebensraumzerschneidung
- Möglicherweise Zunahme an großflächigen Fensterfronten durch Fassadengestaltung und damit Vogelschlagrisiko
- Möglicherweise infolge von Freiraum-/Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits in östlicher Richtung bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

8.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 16.05.2025 durch Dipl.-Geoökol. Birgit Stöferle begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht. Ziel war eine Übersicht über zu erwartende Artengruppen zu erlangen sowie den für diese Artengruppen erforderlichen Kartieraufwand abzuleiten. Die Artengruppen mit Habitatpotenzial wurden in einem nächsten Schritt mit aktuellen Verbreitungsdaten abgeglichen.

Für Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	16.05.2025	Uhrzeit	8:45 – 9:45 Uhr
Wetter	Bewölkung 0 %, 10 °C, Wind 1 – 2		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögeln sowie Säugetiere		

8.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Das Plangebiet umfasst auf FlSt. 4765 eine Wiesenfläche, ein gemulchtes Brombeerstrüppchen und einen verbuschten Obstbaumbestand. In diesem Obstbaumbestand (FlSt. 4763) befinden sich Kirsch-, Apfel- und Zwetschgenbäume. Ein Apfelbaum mit überwiegend Totholz (FlSt. 4763) weist eine Höhle im Bereich eines abgesägten Astes auf. Der Obstbaumbestand umfasst ca. 890 m² und liegt damit deutlich unter der Mindestgröße von 1.500 m², die für nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope „Streuobstwiese“ erforderlich ist. Eine Zäsur zum westlichen Streuobstbestand liegt durch die trennende Bahnstrecke in Dammlage und die Feldgehölze vor, ein Laie würde keinen zusammenhängenden Streuobstbestand erkennen. Die Wiesenfläche (Fettwiese) auf den FlSt. 4761 und 4762 ist grasdominiert und wird im nördlichen Bereich etwas kräuterreicher. Es ragen Feldhecken, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, im westlichen und nördlichen Randbereich in die Flurstücke. Die Feldhecken (§ 30 BNatSchG Biotop) sind von Birke, Rotem Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Vogel-Kirsche, etc. aufgebaut.

Die etablierte potenziell invasive Brombeerart Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*) (Handlungsliste, BfN neobiota.de, 2025) befindet sich vor allem im Bereich der Feldhecken, sowie im verbuschten Obstbaumbestand sowie auf der Fläche 4765 im nördlichen Bereich. Es ist davon auszugehen, dass diese dort gemulcht wurde. Auch in den FlSt. 4762 und 4761 sind Schösslinge von dieser auf der Wiese zu finden. Die Verbuschung des Obstbaumbestands erfolgt fast ausschließlich durch die Armenische Brombeere.

Im Osten grenzt die Hauptstraße mit Kreisverkehr an das Plangebiet. Daran schließen Gewerbegebäude, sowie im Südosten ein Lebensmittel-Einzelhandel an. Die westliche Grenze bildet der Bahndamm der Residenzbahn. Westlich und südwestlich des Bahndamms ist die Landschaft geprägt durch FFH-Mähwiesen, geschützte Biotope und geschützte Streuobstbestände.

Habitateignung

Farn- und Blütenpflanzen

Das Plangebiet bietet keine Eignung für streng oder besonders geschützte Pflanzenarten. Diese sind auf besondere Habitateigenschaften angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Insekten

Das Plangebiet, insbesondere die nördliche Wiesenflächen (FlSt 4761, 4762) im blühenden Zustand, besitzen eine gute Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat für häufige Insektenarten. Dies führt zu einer größeren Insektenbiomasse im Vergleich zu einem reinen Zierrasen. Es konnte eine hohe biologische Aktivität „Grillenzirpen“ am Tag der Begehung festgestellt werden auf der nördlichen Wiesenfläche (FlSt. 4761 und 4762).

Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlingsarten sowie Gewässer für Libellen konnten nicht festgestellt werden. Totholzbereiche für planungsrelevante Käferarten konnten im Bereich des Apfelbaums (Totholzbaum) festgestellt werden.

Schmetterlinge (Adult) und Libellen (Adult) sind mobil und sind im Rahmen ihrer üblichen Flugzeit durch lokale Eingriffe keinem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt. Für diese bestehen somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Diese sind von der Planung nicht betroffen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter totholzbewohnender Käferarten wird nicht ausgeschlossen, es werden weitere Untersuchungen und in Abhängigkeit davon Maßnahmen notwendig.

Amphibien

Die betroffenen Bereiche und ihre Umgebung bieten keine Laichgewässer für Amphibienarten. Auch ist in den betreffenden Bereichen mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für die lokale Population zu rechnen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Amphibienwanderrouten mit Bedeutung für die lokale Population wird ausgeschlossen werden, es werden keine weitere Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Reptilien

Die westlich leicht ins Plangebiet ragende Feldhecke sowie die nördliche teils insektenreiche Wiese, bieten teils essentielle Habitatemelente des Jahreszyklus von Reptilien. Potenziell vorkommend im TK-25 Quadranten 7017 nach landesweiter Artenkartierung (LUBW 2025B) ist die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Für die ebenfalls im TK-25 Quadranten potenziell vorkommende Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist der Bereich nur bedingt geeignet. Diese besiedelt primär Weinberge, wo sie entlang spaltenreicher Trockenmauern geeignete Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Überwinterungsquartiere auf kleinem Raum findet. Primärhabitate der Schlingnatter sind Felsabbruchkanten und Geröllhalden (DGHT 2013). Es sind auch vereinzelte Vorkommen der Schlingnatter in untypischen Habitaten (Auenlandschaft) bekannt.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien wird nicht ausgeschlossen, es werden weitere Untersuchungen und in Abhängigkeit davon Maßnahmen notwendig.

Vögel

Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Hecken- und Baumbrüter auf. An den Obstbäumen konnten an 16.06.2025 keine Spechtpuren festgestellt werden.

Als Zufallsbeobachtung konnten im Bereich der Feldhecke die folgenden singenden häufig und weit verbreiteten Arten festgestellt werden Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp. Und als überfliegend konnte der Star beobachtet werden.

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Vogelarten wird ausgeschlossen, es werden keine weitere Untersuchungen notwendig. Es werden jedoch Maßnahmen notwendig.

Fledermäuse

Das Plangebiet besitzt grundsätzlich ein Potenzial als Jagdgebiet. Es handelt sich aufgrund der Größe und der Ausstattung vermutlich um kein essenzielles Jagdhabitat. Aufgrund der reichstrukturierten westlichen und südlichen Umgebung mit Feldgehölzen, Streuobstgebiet und Wiesen (auch FFH-Mähwiesen) wird nicht von einem essenziellen Jagdhabitat ausgegangen.

Die an das Plangebiet östlich angrenzenden Strukturen, wie die Gewerbebebauung und Straße, beeinträchtigt das potenzielle Jagdgebiet durch Beleuchtung und eignen sich daher nur für tendenziell opportunistische Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Opportunistische Fledermausarten suchen zur Jagd Standorte mit Kunstlicht auf.

Im Bereich des Totholzbaums (Apfel) im Obstbaumbestand befindet sich eine Höhle an einem abgesägten Ast. Ein potenzielles Quartier kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser befindet sich nördlich des geplanten Gebäudes, hierzu gibt es derzeit keine Planungen für einen Eingriff.

Die Feldhecken und der Obstbaumbestand sind potenziell als Leitlinie und Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet, die Funktion als Leitlinie und Jagdhabitat bleibt aber erhalten. Weitere Leitlinien befinden sich westlich Bahndamms.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Zudem werden im Fall eines Eingriffs im Bereich des Totholzbaums (FlSt. 4763) weitere Untersuchungen in Form einer Baumhöhlenkontrolle notwendig und in Abhängigkeit davon CEF-Maßnahmen notwendig.

Haselmaus

Prinzipiell eignen sich die Gehölzbestände (Feldhecke) als Lebensraum der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Ein gewisses Nahrungsangebot ist vorhanden. Lärm spielt für die Haselmaus keine Rolle. Ein zusammenhängender Bestand ohne Lücken zwischen den Gehölzflächen ist jedoch von hoher Bedeutung. Bereits ab einer Distanz von 4 m zwischen Gehölzen ist von einer Barrierefunktion auszugehen, ab 12 m ist eine Querung nahezu auszuschließen. Für eine überlebensfähige Population müssen zusammenhängende Gehölzflächen (Distanz < 12 m) im Umfang von ca. 20 ha zur Verfügung stehen. Eine Verbindung zum Waldgebiet Geewann „Mittlere Weinsteig“ und Gewann „Lug“ ist potenziell mit einer Distanz von ca. 12 m möglich. Wenngleich diese auch überwiegend eine Barrierefunktion darstellt. Eine Querung dieser Strukturen kann überwiegend, jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Gehölzflächen stehen somit im Zusammenhang mit angrenzenden Gehölzflächen, womit der potenzielle Lebensraum die 20 ha Marke überschreitet.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Bereich der Feldhecke nicht ausgeschlossen werden, es werden. Es ist ein Eingriff in geschützte Biotope geplant, Es werden weitere Untersuchungen erforderlich und in Abhängigkeit davon werden Maßnahmen notwendig.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

9 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

9.1 Methodik und Erhebungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an 7 Terminen durch MSc Biologe Moritz Boley und Dipl.-Geoökologin Birgit Stöferle im Zeitraum Mai bis November 2025 begangen.

Insekten (Käfer)

Die Untersuchung des Baumbestands am 09.10.2025 erfolgte als direkte Kontrolle der Baumhöhlen mit einer Auszugsleiter in Anlehnung an die Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014). Dabei wurden 2 Bäume auf Höhlen und deren Tiefe, das Vorkommen von Schlupflöchern, auf den Holzmulmgehalt und dessen Konsistenz beurteilt. Die Baumhöhlen von 1 Baum wurden beprobt, dabei kam ein mit Exhauster / Staubsauger zum Einsatz. Das aus den Höhlen gewonnene Holzmulm-Material wurde unmittelbar vor Ort fraktioniert und auf Käfer, Fragmente, Larven, Verpuppungskokons und typische Kotpellets hin ausgewertet. Nach Auswertung des Holzmulm-Materials wurde dieses zurück in die Baumhöhlen verbracht. Weiterhin wurden Morschholzstrukturen an den Bäumen auf typische Fraßbilder und Schlupflöcher hin untersucht.

Reptilien

Es wurde eine Reptilien-Sichtbeobachtung an vier Terminen in Anlehnung an die Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014) und an die Empfehlungen von Blanke et al. 2024 durchgeführt, der Abstand zwischen den einzelnen Erfassungsterminen beträgt mindestens 7 Tage. Das Gebiet und seine Umgebung wurden bei jedem Erhebungs-termin einmal langsam begangen und beobachtete Reptilien in Tageskarten notiert. Potenzielle Versteckmöglichkeiten wurden intensiv abgesucht. Die Ergebnisse der Kartierung werden, sofern Exemplare gefunden werden, in einer Gesamtkarte zusammengefasst. Die Erhebungen fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (niederschlagsfrei und sonnig) mit Temperaturen zwischen ca. 15 °C und 25 °C statt. Die Erhebungen fanden zudem zu Tageszeiten (vormittags oder nachmittags) mit erhöhter Nachweiswahrscheinlichkeit (LANUV 2022)

Brutvögel

Der Obstbaumbestand wurde auf Höhlenbäume untersucht. Die Höhlen wurden mit einem Endoskop zur Feststellung von hervorgehoben planungsrelevanten Höhlenbrütern untersucht.

Fledermäuse

Der Obstbaumbestand wurde auf Höhlenbäume untersucht. Die Höhlen wurden mit einem Endoskop zur Feststellung von Quartiernutzung von Fledermäusen untersucht.

Haselmaus

Es erfolgte eine Niströhrenuntersuchung anhand verschiedener Haselmauswohnrohren (Haselmaus-Tubes und Haselmauskästen aus Holz). Die Haselmauswohnrohren wurden im geeigneten Gehölzbestand zwischen Juni und November 2025 angebracht. Die Verteilung erfolgte in besonders geeigneten Teilhabitaten (Grenzstrukturen, dichte Strauchschicht, arten- und fruchtreiche Gehölze etc.). Im Untersuchungs-

raum erfolgte insgesamt ein Anbringen von 32 Haselmauswohnrohren im Abstand von ca. 20 m. Diese wurden einmal pro Monat kontrolliert. Beide Wohnröhren eignen sich als Struktur für Nester von Haselmäusen.

Tabelle 9.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	11.06.2025	Uhrzeit	08:00 – 11:15 Uhr
Wetter	Bewölkung 20 %, sonnig, 16 °C, Wind 1 – 2		
Zweck	Erhebung Reptilien; Ausbringen Haselmauswohnrohren		

Datum	25.06.2025	Uhrzeit	07:45 – 08:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 0 %, sonnig, 19 °C, Wind 0		
Zweck	Erhebung Reptilien		

Datum	09.07.2025	Uhrzeit	09:00 – 10:15 Uhr
Wetter	Bewölkung 50 %, wechselhaft / sonnig, 16 °C, Wind 1 bis 2		
Zweck	Erhebung Reptilien, Haselmaus		

Datum	06.08.2025	Uhrzeit	10:30 – 13:15 Uhr
Wetter	Bewölkung 10 %, leicht diesig, sonnig, 20 °C, Wind 1		
Zweck	Erhebung Reptilien, Haselmaus		

Datum	18.09.2025	Uhrzeit	09:00 – 10:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 0 %, sonnig, 15 °C, Wind 0 bis 1		
Zweck	Erhebung Haselmaus		

Datum	09.10.2025	Uhrzeit	11:30 – 12:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 40 %, 14 °C, Wind 0		
Zweck	Erhebung Käfer, Vögel, Fledermäuse (Baumhöhlenkontrolle)		

Datum	19.11.2025	Uhrzeit	09:30 – 11:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 10 %, 1 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Erhebung Haselmaus, Einsammeln Haselmauswohnrohren		

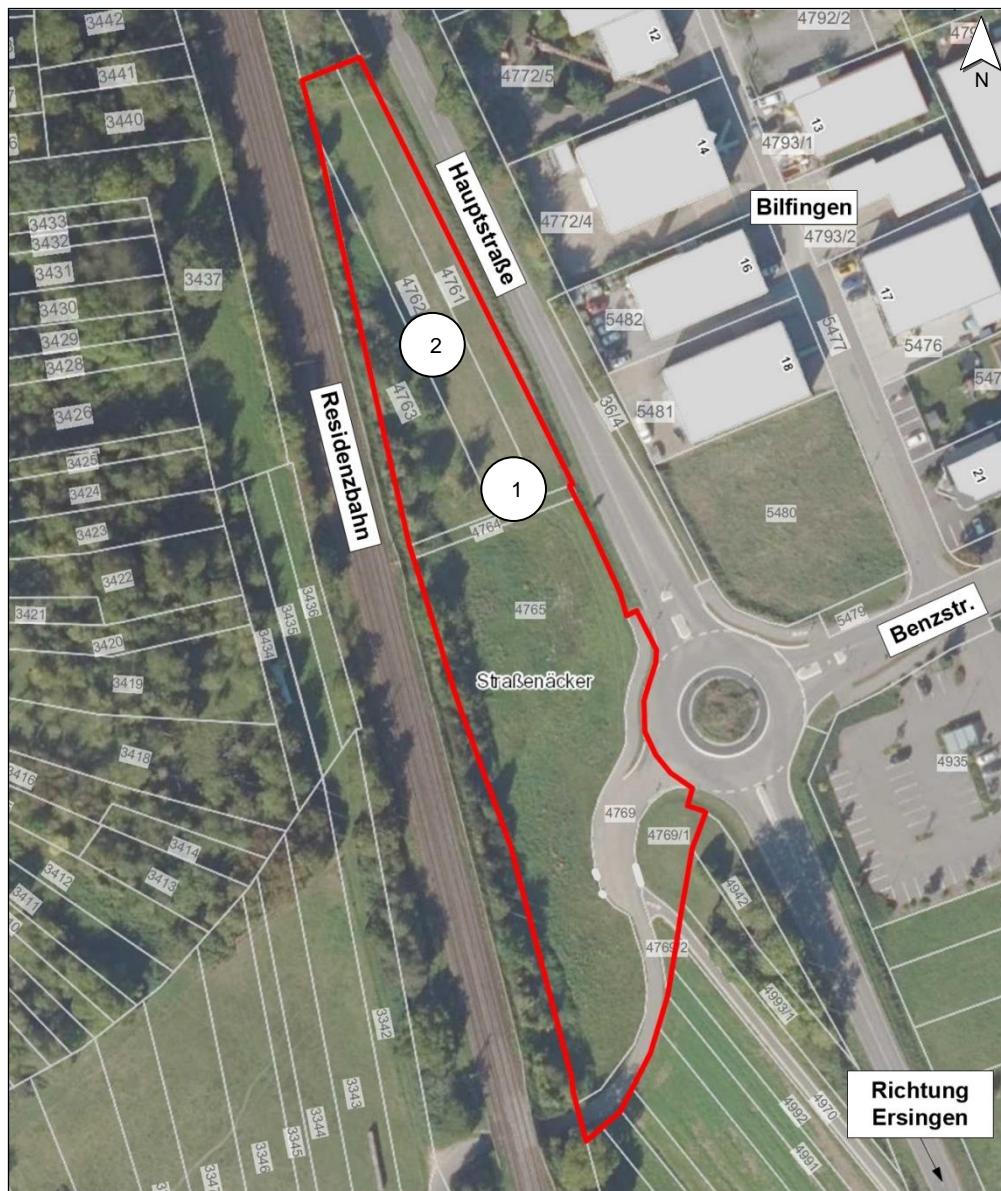
9.2 Artengruppe Käfer

Auf dem Flurstück 4763 befinden sich zwei Bäume (Apfel, Zwetschge), die hinsichtlich der möglichen Besiedelung durch planungsrelevante holzbewohnende Käfer untersucht wurden. Die übrigen Bäume weisen keine Höhlen auf. Die Untersuchung war insbesondere auf Käfer ausgerichtet, welche sich in Baumhöhlen entwickeln. Zu dieser Gruppe zählt auch die prioritäre FFH-Art Eremit / Juchtenkäfer (*Osmodera eremita*). Zudem galt es abzuklären, ob weitere national streng oder besonders geschützte Arten (z. B. Goldkäferarten der Gattung *Protaetia*, Prachtkäfer- und Bockkäferarten) sowie Arten des Artenschutzprogramms (ASP), des Zielartenkonzepts (ZAK) und der Roten Liste vorkommen.

9.2.1 Ergebnis Käfer

Über die Beprobung ergaben sich in den zwei Bäumen (Nr. 1 und 2) keine Nachweise von streng geschützten holzbewohnenden Käfern (vgl. Abb. 8.1, Tabelle 8.2).

Abbildung 9.1: Lokalisierung von Höhlenbäumen und Nachweisen von Käfern



Quelle: LUBW (2025), unmaßstäbliche Darstellung

Tabelle 9.2: Übersicht Ergebnisse der Erfassung holzbewohnender Käfer

Nr., Baumart	Stammumfang, Zustand	Höhlenbildung, Morschholz	Artnachweise, Schutzstatus
1: Zwetschge	vital	Stammhöhle mit Pilzbewuchs	Collombolen (Springschwänze), <i>Prionychus spec.</i> in feuchtem Mulm
2: Apfel	teilvital	Astabbrüche und kleinere Höhlungen	kein Mulm

Einstufungen der Roten Liste (BENSE 2002, BRECHTEL & KOSTENBADER 2002): RL-2: landesweit stark gefährdet, Bundesartenschutzverordnung: §: besonders geschützt

Bei der Untersuchung ergaben sich keine Hinweise auf Arten der FFH-Richtlinie (Eremit, Hirschläuse) sowie auf national streng geschützte Arten (z. B. Großer Goldkäfer). Die erfassten Käferarten sind typisch und charakteristisch für ältere, teilweise anbrüchige Laubbäume.

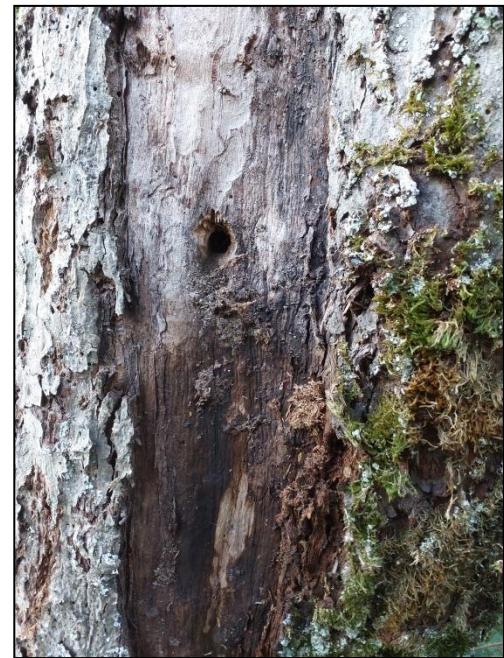
9.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Käfer

Das Plangebiet ist nicht als Lebensraum für Arten der FFH-Richtlinie sowie national streng geschützte Arten einzustufen. Damit wird ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Es werden keine Maßnahmen notwendig.

Abbildung 9.2: Fotodokumentation Erfassung holzbewohnender Käfer



Apfelbaum mit Astabbrüchen



Apfelbaum mit kleinen Höhlungen (kein Mulm)



Zwetschge mit Stammhöhle



Mulm (Zwetschge mit Stammhöhle)

Fotos: Büro Pustal

9.3 Artengruppe Reptilien

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet und seiner Umgebung und dem Verbund mit der angrenzenden reich strukturierten Landschaft kann ein Vorkommen von Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Ursprünglich besiedelte die Zauneidechse ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse auch durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Zudem ist sie an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen, Rebgebieten sowie innerörtlichen Brachflächen zu finden. Für die Zauneidechse relevant sind verschiedene trockenwarme, gut besonnte und strukturreiche Habitatelemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten.

Aufgrund der Lage an der Bahntrasse, den Hecken und der Ruderalvegetation liegt ein potenzieller Lebensraum für Reptilien vor, der direkt von der Planung betroffen ist.

9.3.1 Ergebnis Reptilienkartierung

Im Rahmen der Kartierung konnten keine Reptilien, insbesondere Zauneidechse nachgewiesen werden. Trotz des verfügbaren Nahrungsangebots für Reptilien, das anhand hoher biologischer Aktivität durch Insekten (Heuschrecken, Schmetterlinge) vor allem im Bereich des FSt. 4765 mit ruderalisierter Vegetation festgestellt werden konnte.

9.3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Reptilien

Das Plangebiet ist nicht als Lebensraum für Zauneidechsen einzustufen. Damit wird ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Es werden keine Maßnahmen notwendig.

9.4 Artengruppe Vögel

Im Plangebiet und vor allem seiner Umgebung sind strukturreiche Gehölze sowie Flächen mit guter Eignung als Nahrungshabitat vorhanden. Auf dem FSt. 4763 befinden sich einige Obstbäume, die im Rahmen einer Baumhöhlenkontrolle hinsichtlich Ihrer Eignung und Besiedlung für Höhlenbrüter untersucht wurden. Zudem galt es zu differenzieren, inwieweit Arten mit hervorgehobener Planungsrelevanz in den Baumhöhlen im Plangebiet vorkommen und ob diese von den Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden.

9.4.1 Ergebnis Brutvogel (Baumhöhlenkontrolle)

Im Plangebiet konnten zwei Höhlen (1 x Zwetschge, 1 x Apfel) festgestellt werden (vgl. Abb. 9.2). Spuren (Nistmaterial, Federn, Eischalen, etc.) von Brutvögeln konnten nicht festgestellt werden. Bei der Höhle im Apfel handelt es sich um eine Initialhöhle eines Buntspechts.

Tabelle 9.3: Ergebnis Brutvogelkartierung

Kürzel	Deutscher Name	Wiss. Name	Einstufung RL Baden-Württemberg	Einstufung EG Vogelschutzrichtlinie	Status im Untersuchungsgebiet / Reviere
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	–

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg: 3 = gefährdet; außerhalb der eigentlichen RL (Kriterien noch nicht erfüllt): V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; VS-Richtlinie (EG-Vogelschutzrichtlinie) nach Anhang I oder Art. 4 (2), Schutzstatus: **fett**: alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, **rot hinterlegt**: hervorgehobene artenschutzrechtlicher Relevanz, Reviere: Mindestanzahl an Revieren im Plangebiet und Umgebung (Untersuchungsgebiet)

9.4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Brutvögel

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung führt zu einer Verkleinerung des Lebensraums. Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2, sofern es sich nicht um wesentliche Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden verschiedene Maßnahmen erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Fenstergröße oder mit einer Fensterbreite von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogekollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Fazit:

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag (Vermeidungsmaßnahmen) wird eine Tötung von Individuen vermieden. Bei der Baumhöhlenkontrolle konnten keine Spuren hervorgehoben planungsrelevanter Vogelarten festgestellt werden, daher werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Durch das Einhalten der Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

9.5 Artengruppe Fledermäuse

Im Plangebiet und vor allem seiner Umgebung sind strukturreiche Gehölze sowie Flächen mit guter Eignung als Nahrungshabitat vorhanden. Die umgebende strukturreiche Landschaft westlich des Bahndamms bleibt weiterhin als Lebensraum erhalten. Die westlich angrenzende Umgebung des Plangebiets besteht bereits aus Siedlungsfläche.

Im Plangebiet befinden sich auf dem FlSt. 4763 einige Obstbäume, die im Rahmen einer Baumhöhlenkontrolle hinsichtlich Ihrer Eignung und auf Spuren (Kot, Nahrungsreste, Fraßspuren, etc.) von Fledermäusen untersucht wurden.

In Baden-Württemberg gelten insgesamt 23 Fledermausarten als heimisch. Die Nymphenfledermaus als 23ste Art wurde erst 2005 entdeckt. Derzeit sind von 19 Arten Fortpflanzungsvorkommen in Baden-Württemberg bekannt.

9.5.1 Ergebnis Fledermauskartierung

Im Plangebiet konnten zwei Höhlen (1 x Zwetschge, 1 x Apfel) festgestellt werden (vgl. Abb. 9.2), die jedoch nicht für Fledermäuse geeignet sind. Die Höhlen waren stark durch Armenische Brombeere eingewachsen. Es konnten somit auch keine Spuren, wie Kot festgestellt werden.

9.5.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Fledermäuse

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung führt zu einer Verkleinerung des Lebensraums. Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2, sofern es sich nicht um wesentliche Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Fazit:

Im Plangebiet befinden sich keine Quartiere von Fledermäusen. Damit wird ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Es werden keine Maßnahmen notwendig.

9.6 Haselmaus

Die Gehölzbestände, insbesondere die Feldhecke (geschütztes Biotop), die überwiegend außerhalb des Plangebiets liegt, sind prinzipiell für die Haselmaus geeignet. Generell ist ein Vorkommen der Haselmaus insbesondere in Laubmischwäldern mit ausgeprägter Strauchvegetation sowie in Hecken und kleineren Gehölzen mit einer hohen Anzahl an Straucharten zu erwarten. Die Haselmaus ist vor allem an Waldrändern häufig. Kleinere Gehölzfragmente können ebenfalls von der Haselmaus besiedelt werden, sofern sie in funktionalem Zusammenhang mit größeren Waldbeständen stehen. Auch Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen an Verkehrswegen sind möglich. Eine Untersuchung aller geeigneten Gehölzstrukturen wird somit notwendig.

9.7 Ergebnis Haselmauskartierung

Es konnte in keiner Haselmauswohnhröhre ein Hinweis (Nest, Fraßspuren oder direkter Nachweis) auf ein Vorkommen der Haselmaus festgestellt werden. Es konnten nur verschiedenste Insekten, Schnecken, Spinnen, Nahrungsreste, Ansammlung von Blättern (Nestbau) keine kugelförmigen wie die der Haselmaus, festgestellt werden. In einem Haselmauskasten konnte ein Mäusepaar, der schwer zu unterscheidenden Arten Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) oder Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*), am 18.09.25 festgestellt werden. Am 18.11.25 konnte im selben Kasten erneut ein gleichartiges Nest (ohne anwesende Tiere) festgestellt werden. Das Nest wurde vermutlich von der vorigen Art neu gebaut (Gelbhalsmaus oder Waldmaus) und erneut besetzt.

Tabelle 9.4: Ergebnis Haselmauskartierung

Deutscher Name	Wiss. Name	Belegte Kästen	Einstufung RL BaWü / D	Einstufung FFH-Richtlinie
Waldmaus oder Gelbhalsmaus	<i>Apodemus sylvaticus</i> oder <i>Apodemus flavicollis</i>	1	–	–

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg gem. Braun, M. & Dieterlen, F. (2003) und der Roten Liste Deutschlands gem. Meinig et al. 2020: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, i =gefährdete wandernde Tierart, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, * = ungefährdet; FFH-Richtlinie: Anhang IV oder Anhang II Arten

Abbildung 9.3: Fotos Haselmausuntersuchung



Fotos: Büro Pustal

9.7.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Haselmäuse

Im Plangebiet befindet sich kein Lebensraum der Haselmaus. Damit wird ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Es werden keine Maßnahmen notwendig.

9.8 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 9.5: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“ <input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedrige Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“ <input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“ <input type="checkbox"/>
Käfer	Potenzielle Lebensraumeignung planungsrelevanter Käfer gegeben. Ein Vorkommen konnte über eine Untersuchung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“ <input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“ <input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“ <input type="checkbox"/>
Reptilien	Potenzielle Lebensraumeignung planungsrelevanter Reptilien gegeben. Ein Vorkommen konnte über eine Untersuchung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“ <input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen			
Avifauna (Vögel)	<p>Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Baum- und Heckenbrüter auf. Die Neststandorte befinden sich hauptsächlich in der angrenzenden Feldhecke, die nur marginal ins Plangebiet ragt. Bei der Baumhöhlenkontrolle konnte an einem Apfelbaum im Plangebiet konnte eine Initialhöhle des häufigen Buntspechts festgestellt werden.</p> <p>Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Vogelarten wird ausgeschlossen, es wurden neben der Baumhöhlenkontrolle keine weitere Untersuchungen notwendig. Es werden jedoch Maßnahmen notwendig.</p> <p>Sonstige ubiquitäre Vogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringer Verlust an Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert. • Keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar. <p>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch von Fachpersonal nachzuweisen. Dies ist durch von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt. • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Fenstergröße oder mit einer Fensterbreite von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15 % in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEM-PACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>	„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Bei der Baumhöhlenkontrolle konnten keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen festgestellt werden, sowie auch keine Spuren von Fledermäusen.</p> <p>Die Feldhecken und der Obstbaumbestand ist potenziell als Leitlinie und Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet, die Funktion als Leitlinie und Jagdhabitat bleibt aber erhalten.</p> <p>Geringer Verlust an Jagdgebiet (Wiesenfläche) wird von der Umgebung kompensiert.</p>	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>	„erheblich“ <input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>	„erheblich“ <input type="checkbox"/>
Haselmaus	Potenzielle Lebensraumeignung gegeben. Ein Vorkommen konnte über eine Untersuchung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“ <input checked="" type="checkbox"/>	„erheblich“ <input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

11 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Die Gemeinde plant die Aufstellung des Bebauungsplans „FWK – Feuerwehrhaus Kämpfelbach“ im Regelverfahren für den Neubau des Feuerwehrhauses. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bilfingen im Gewann Straßenäcker und umfasst ca. 0,7 ha mit den FlSt. 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4769, 4769/1, 4769/2 und 4970 (Teilbereich). Es liegt am südlichen Ortseingang, aus Richtung Ersingen kommend, am Kreisverkehr an der Kreisstraße L570 bzw. Hauptstraße von Bilfingen.

Ergebnis

Das Plangebiet ist von artenschutzfachlicher geringwertiger Bedeutung. Es sind nur kleinteilige Verluste von potenziellen Brutmöglichkeiten (Gehölze) gegeben. Der vorübergehende Verlust von Nahrungsflächen (Wiese) wird durch die Umgebung kompensiert und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Das Plangebiet umfasst auf den FlSt 4765 eine Wiesenfläche, ein gemulchtes Brombeergerstrüpp, einen verbuschten Obstbaumbestand. Die etablierte potenziell invasive Brombeerart Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*) (Handlungsliste, BfN neobiota.de, 2025) ist vor allem im Bereich der Feldhecken, sowie im verbuschten Obstbaumbestand sowie auf der Fläche 4765 im nördlichen Bereich vorzufinden.

Im Osten grenzt die Hauptstraße mit Kreisverkehr an das Plangebiet. Daran schließen Gewerbegebäude, sowie im Südosten ein Lebensmittel-Einzelhandel an. Die westliche Grenze bildet der Bahndamm der Residenzbahn. Westlich und südwestlich des Bahndamms ist die Landschaft geprägt durch FFH-Mähwiesen, geschützte Biotope und geschützte Streuobstbestände.

Es konnten keine Vorkommen planungsrelevanter Arten der untersuchten Artengruppen Reptilien und Haselmaus nachgewiesen werden. Auch bei der Baumhöhlenkontrolle für die Arten Käfer, Fledermäuse und Vögel konnten keine (hervorgehoben) planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen, aber keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur in **begründeten Ausnahmefällen** zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Fenstergröße oder mit einer Fensterbreite von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15 % in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. Amber-LED-Lampen mit gelbem Licht (ohne oder mit geringem Blauanteil) und mit bedarfsgerechtem Betrieb mittels Bewegungssensoren, Dimmung oder Zeitschaltuhren (am besten mit Abschaltung zwischen 22 Uhr und Sonnenaufgang) zu verwenden. Folgende Ausführung der Lampen sind zulässig: max. 2.700 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten und keine Strahlungsabgabe über die Horizontale (Full-Cut-Off-Leuchte), Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses unter 40° C). Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länder-ausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen sowie das Kapitel 5 „Lichtverschmutzung – Umweltauswirkungen künstlicher Beleuchtung“ in der Broschüre „Vogelfreundliches Bau-en mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH wird hingewiesen.

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Falleneffekte

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

Barrieren

Anlagebedingt können Kleintiere durch tote Einfriedungen in Ihrer Wanderfähigkeit eingeschränkt werden. Zum besonderen Schutz von Kleintieren haben tote Einfriedungen einen Abstand von mindestens 0,1 m vom Boden aufzuweisen.

Anregung

Es wird allgemein angeregt, Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

Datum: 20.11.2025


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

12 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

BLANKE ET AL. (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung Ausgabe 04/2024, DOI:10.1399/NuL.24413 Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 168, Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität, Bestimmung von Indikatoren für die Beeinträchtigung und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Effekte im Rahmen von Eingriffen, Bonn – Bad Godesberg, 199 S.

GEMEINDE KÄMPFELBACH (2025): Bebauungsplan „FWK – Feuerwehrhaus Kämpfelbach“, Vorentwurf, Planteil, Textteil, Begründung, 20.11.2025

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (BUND-/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022

- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010):
Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7017 Pfinzatl; Geobasisdaten © Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010
- Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015
- Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015
- Dto. (2025): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 10.10.2025, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2016): Merkblatt für die Vogelschutzpraxis, Vogelkollision an Glas vermeiden, Revision 2016
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (Hrsg.) (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3. Überarbeitete Auflage
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- SÜDBECK, P., H. ANDRECKE, S. FISCHER, S. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegend Natur 38(1): 114–117, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.
- HENLE, K., HÜTTNER, M.-L., KASPERIDUS, H.D., KRÄMER, J., RÖSLER, M., BARTELT, S., BRÜMMER, A., CLAUB, B., CLAUB, J., DÉLÉTROZ, C., SATTLER, C., RUMIANTCEVA, N., SCHERFOSE, V. (2024): Streuobstbestände in Deutschland: Naturschutzfachliche Bedeutung, Bestandssituation und Handlungsempfehlungen BfN-Skripten 679 Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn, 155 S. 10.19217/skr679

13 Anlagen

Im Folgenden sind Anleitungen zur fachgerechten Umsetzung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen beigefügt.

ANLAGE 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

13.1 Anlage 3: Anleitung – Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

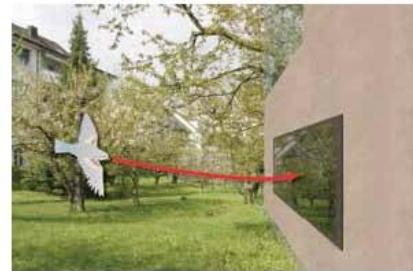
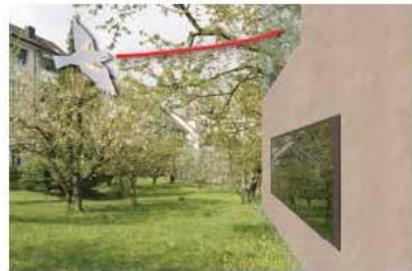
Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.



Wintergärtner sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davon bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärtner auf www.vogelglas.info.

Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

Es ist durchsichtig: Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Hier besteht Gefahr!



Passerelle



Windschutz



Veloständer



Lärmschutzwand



Wintergarten



Eckkonstruktion



Balkongeländer



Spiegelnde Fassade

Gestaltung der Umgebung

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

Schutzmaßnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z. B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?



Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, **2-4**)
 - Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
 - andere undurchsichtige Materialien
 - Oberlichter statt seitliche Fenster
 - Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen
- Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.**



Nachträgliche Schutzmaßnahmen

Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (**5-7**): vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10cm Abstand, horizontale Linien mind. 3mm breit bei max. 5cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Außenseite anbringen



Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

Einfach, aber wirkungsvoll

Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (**8**), Jalousien, Rollen, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (**9, 10**)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (**11**), Nylonsehnen, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, **12** in Wintergärten)



Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftlöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1-2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Haussinn!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

Davon raten wir ab

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärtner etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen ein-dämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Beratung gewünscht?

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch/shop) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte (www.vogelwarte.ch/shop) zusätzlich auch Klebefähnle aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Untemehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achtet man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.



Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.



Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weiße Nylonseide anknüpfen.



Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich beliebigen Formen produzierbar.

Tipps: Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allerfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-it hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Seite 4/4

Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: www.vogelglas.info

Autor: Hans Schmid | Revision 2016
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, info@vogelwarte.ch, www.vogelwarte.ch

BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, svs@birdlife.ch, www.birdlife.ch

Weitere Informationen für Architekten, Planerinnen und Bauherren finden sich in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH. Es finden sich Lösungen, die den Vogelschutz an neuen Gebäuden gewährleisten sowie Lösungen für Nachrüstungen bei bereits bestehenden Gebäuden.